

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben (Entsorgungssatzung - EntS) vom 17.12.2003

Aufgrund von §§ 47, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), § 63 Abs. 1 bis 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 423) und §§ 2, 9, 17ff und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, 5), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband Götzenthal (im Folgenden: AZV) betreibt im Zweckverbandsgebiet die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 1) als eine öffentliche Einrichtung, d.h. die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus abflusslosen Gruben.

(2) Die Beseitigung umfaßt die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflußloser Gruben, einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch den Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne von § 63 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen, einschließlich Zubehör, des zu entwässernden Grundstücks.

(2) Anschluß- und Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbbauberechtigte,
- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes,
- sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken,
- Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(3) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(4) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser). Zum Abwasser gehört auch der in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelte Schlamm in Kleinkläranlagen und das Abwasser in abflusslosen Gruben.

§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang, Befreiung

(1) Anschluß- und Benutzungspflichtige von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und das Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen dem AZV zu überlassen. § 63 Abs. 3 SächsWG bleibt unberührt.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der Einrichtung ist der nach Absatz 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Zur wirksamen Befreiung von der Überlassungspflicht bedarf es der Entscheidung der unteren Wasserbehörde.

§ 4 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, die an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, wird vom Zweckverband bzw. dessen Beauftragten regelmäßig durch jährliche Prüfungen überwacht.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind:

- die Funktionsfähigkeit der Anlage zu beeinträchtigen

- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des AZV in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Anschlüsse in § 6 Abs. 1 bis 3 Abwassersatzung für Einleitungen in die Grundstücksentwässerungsanlagen;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidern gem. § 16 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 5 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt

- regelmäßig, mindestens jedoch in den vom AZV für jede Grundstücksentwässerungsanlage festgelegten Abstände unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, der Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung oder

- zusätzlich nach Bedarf.

Bedarf zur Entsorgung besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
- b) abflußlose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf bzw. 30 cm unter einer Schadstelle am Bauwerk gefüllt sind.

(2) Der AZV kann die Entsorgung nach Abs (1) bei Erfordernis aus technologischen Gründen zwischen den festgelegten Terminen und ohne Anzeige vornehmen. Der AZV kann die Grundstücksentwässerungsanlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 4 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(3) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt nach Tourenplänen. Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen werden vom Verband rechtzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung über den Abfuhrzeitraum informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der AZV rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluß- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

(4) Bei Bedarf hat der Anschluß- und Benutzungspflichtige mit einem Antrag schriftlich oder fernmündlich beim AZV die Entleerung mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung und Unterlassung des Antrages entsteht.

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Entsorgungsfahrzeug erlangt der AZV die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluß- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, daß sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluß- und Benutzungspflichtigen umgehend auf seine Kosten zu beseitigen.

(8) Treten bei der Anfahrt, dem Zugang und der Entleerung des Inhaltes einer Grundstücksentwässerungsanlage Störungen ein, die auf schuldhaftes Verhalten des Anschluß- und Benutzungspflichtigen zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.

(9) Befindet sich die Grundstücksentwässerungsanlage in einem Zustand, der eine normale Leerung nicht zuläßt (z.B. Verschlammung), so hat der Anschluß- und Benutzungspflichtige die Anlage auf seine Kosten reinigen zu lassen, wenn er diesen Zustand schuldhaft herbeigeführt hat.

(10) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige oder ein vom ihm beauftragter Dritter hat grundsätzlich auf dem Begleitschein des Entsorgungsunternehmers folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. des Grubeninhaltes
- b) Saugschlauchmehrlängenaufwand
- c) zeitlicher Mehraufwand.

Weitere Angaben z.B. den Flüssigkeitsstand unter Oberkante Grubenabdeckung oder die Menge Spülwasser bei Bedarf können im Begleitschein festgeschrieben werden.

(11) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von 2 Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen dem Verband vorzuzeigen.

§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Beauftragten des AZV sind berechtigt, vor Ort auf dem Grundstück zu prüfen, ob die satzungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist ihnen zur Klärung der Fragen, ob

- a) eine entsorgungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage vorliegt
 b) die Einleitungsbedingungen dieser Satzung eingehalten werden
 c) ein Bedarfsfall gegeben ist
 ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und den in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.
- (2) Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben über alle Fragen, die die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffen, Auskunft zu geben.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen i.S.v. § 2 Abs.1 sind dem Verband vom Anschluß- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber dem AZV innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Anschluß- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluß- und Benutzungspflichtige den Verband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge des anfallenden Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Abs. 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Anschluß- und Benutzungspflichtige haftet für verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
 Er hat den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Anlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Gebühren in Form einer Benutzungsgebühr zzgl. Zuschlägen für Schlauchmehrlängen und Mehraufwand für Leerfahrten bzw. Störungen.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Transportfahrzeuges gemessene Menge des entnommenen Abwassers, das bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Transportfahrzeuges zu messen und vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu bestätigen ist.
 Der Benutzungsgebührensuschlag für Schlauchmehrlängen wird als €-Betrag pro Meter zusätzlicher Schlauchlänge berechnet, wobei bei jeder Abfuhr diese Schlauchmehrlänge vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu bestätigen ist.
 Der Benutzungsgebührensuschlag für Mehraufwand wird als €-Betrag pro Stunde bzw. pro Leerfahrt berechnet, wobei dieser zeitliche Mehraufwand bzw. die Leerfahrt nach der erfolgreichen Abfuhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu bestätigen ist.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Abwasser, welches aus Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 26,66 €. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ab einer notwendigen Schlauchlänge größer als 100 m werden 3,21 Euro je zusätzlichen Meter Schlauch berechnet.
- (3) Zeitlicher Mehraufwand gem. § 5 Abs. 8 wird mit 32,12 Euro/ je Stunde bzw. Leerfahrt berechnet.

§ 10 Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage fällt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht
1. für die Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 1 mit der Erbringung der Leistung,
 2. für den Zuschlag auf die Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 2 mit der Erbringung der Leistung und
 3. für den Zuschlag für den zeitlichen Mehraufwand gem. § 9 Abs. 3 mit der Feststellung des schuldhaften Verhaltens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen durch den AZV bzw. seines mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Anlagen verbunden werden kann.

(2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (1) das Abwasser nicht dem AZV überläßt;
2. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 4 (1) herstellt, unterhält oder betreibt;
3. entgegen § 4 (3) Stoffe in Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behnadlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. entgegen § 4 (4) Nr. 1 i.V. mit § 6 (1) bis (3) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
5. entgegen § 4 (4) Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
6. entgegen § 6 (1) dem Beauftragten des AZV nicht ungehinderten Zutritt gewährt;
7. eine in § 6 (2) festgelegte Auskunftspflicht verletzt;
8. entgegen § 6 (3) und (4) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 6 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13 Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der AZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vom 12. Juli 1992 (Sächs. GVBl. S. 327).

§ 14 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) in der Fassung vom 03. August 1992 (BGBl. I S. 1464) bzw. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung vom 27. November 2001 außer Kraft.

Meerane, 17.12.2003

.....
Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)